
Wärmelieferungsvertrag

zwischen

der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,

– nachfolgend Lieferant genannt –

und

Anrede Vorname Name, Straße Hausnummer

– nachfolgend Kunde genannt –

Präambel

[konkrete Projektbeschreibung]

§ 1

Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

- Der Kunde versichert, Eigentümer des betroffenen Grundstücks zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen. Lage und Größe des betroffenen Grundstückes ergeben sich aus Anlage 1 (Lageplan).

- Der Kunde ist eine Wohnungseigentümergeinschaft. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.

Er legt dem Lieferanten eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm bei Belieferung einer Wohnungseigentümergeinschaft die Beschlussniederschrift nicht vorliegt. Sollte die

Beschlussniederschrift trotz Fristsetzung durch den Lieferanten ausbleiben, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung steht ihm die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

§ 2

Pflichten des Lieferanten, Eigentumsgrenze

1. Der Lieferant versorgt aus seiner Heizzentrale gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindlichen zu beheizenden Gebäuden mit Wärme. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 2**), sofern nicht abweichende Regelungen in diesem Vertragstext oder anderen Anlagen individuell vereinbart wurden.
2. Die Vertragslaufzeit und Lieferpflicht beginnen am xxx. Der Lieferant verpflichtet sich, die Versorgungsunterbrechung im Rahmen der Umstellung so kurz wie möglich zu gestalten.
3. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf vom Kunden der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden.
4. Die vereinbarte bereitzustellende maximale Heizleistung (Vertragsleistung) beträgt ca. xx kW.
Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Lieferanten (TAB).
5. Die gemäß Ziffer 4 vereinbarte maximale Heizleistung wird nach der Inbetriebnahme dauerhaft vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
6. Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
7. Ist der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen, aus dem Netz eines anderen Einsatz-/Hilfsenergien wie z.B. Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten, auch dann, wenn die Versorgung mit Einsatz-/Hilfsenergien aus dem Netz aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund unterbrochen wird. Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
8. Über alle geplanten bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt der Lieferant den Kunden umgehend in Kenntnis.
9. Werden dem Kunden die Heizzentrale oder die Übergabestation betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten davon sofort in Kenntnis zu setzen.
10. Die Wärme wird dem Kunden am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung der Versorgungsleitung im Gebäude des Kunden übergeben. Die weiterführenden Leitungen, Armaturen und die Wärmeübergabestation selbst – mit Ausnahme des Wärmemengenzählers - sind Eigentum des Kunden. Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen Kunde und Lieferant ist in den technischen Anschlussbedingungen des Lieferanten (TAB) schematisch dargestellt. Diese sind als **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages. Die zur Versorgung dienenden Wärmeleitungen verbleiben für den Fall der Beendigung des Vertrages im Grundstück des Kunden und werden nicht zurückgebaut. Die Leitungen werden in diesem Fall vom Lieferanten an der Hauptleitung gesperrt.

§ 3

Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, den sich aus § 2 Ziffer 4 ergebenden Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit ausschließlich durch Bezug vom Lieferanten zu decken. Ergibt sich ein darüber hinaus gehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen beim Lieferanten zu decken, sofern dieser zur Lieferung bereit und in der Lage ist. Er ist berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er selbst den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will. § 3 AVBFernwärmeV gilt entsprechend.
2. Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück bzw. Anschlussobjekt statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.
3. Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Gebäude zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Lieferanten abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

§ 4

Projektrealisierung, Verpflichtungen und Ausstiegsklauseln

1. Vor der Entscheidung zur Realisierung des Projektes prüft der Lieferant anhand der ermittelten Anschlussdichte, ob die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen gemäß den eigenen Vorplanungen eingehalten werden.
2. a) Ausstiegsklausel für den Kunden
Der Kunde ist zur Erfüllung des Wärmeliefervertrages nur zu den hier vereinbarten Bedingungen verpflichtet. Wenn der Lieferant auf der Grundlage seiner endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung höhere Preise für den Wärmebezug verlangt als in diesem Vertrag vereinbart oder daraus abzuleiten sind oder wenn der erstmalige Wärmebezug aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht spätestens zum 01.10.2019 stattfinden kann, ist der Kunde nicht an diesen Vertrag gebunden.
b) Ausstiegsklausel für den Lieferanten/auflösende Bedingung
Stellt der Lieferant auf der Grundlage der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung fest, dass die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes oder für den Anschluss des einzelnen Objektes nicht gegeben sind, ist er nicht an diesen Vertrag gebunden. Der Vertrag steht insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass für den Lieferanten bis zum xxx die technischen und wirtschaftlichen

Voraussetzungen für den Anschluss und die Belieferung des Kunden gegeben sind. Der Lieferant wird den Wärmekunden unverzüglich darüber informieren.

§ 5 **Übergabestation**

1. Die zur Wärmeversorgung erforderliche Übergabestation wird vom Kunden auf seine Kosten gestellt und verbleibt in seinem Eigentum. Ausnahme bildet der in der Übergabestation installierte Wärmemengenzähler. Hierfür verbleiben das Eigentum und die Zuständigkeit beim Lieferanten.
2. Der Kunde gewährleistet, dass die Übergabestation stets den technischen Vorgaben des Lieferanten entspricht und dass deren Aufstellung den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung entspricht. Eventuell notwendige Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten liegen in der Verantwortung des Kunden.

§ 6 **Messung**

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers ermittelt. Die Messung erfolgt vor dem Wärmetauscher der jeweiligen Übergabestation. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten und wird von ihm Instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung installieren.

§ 7 **Preise¹**

1. Abgerechnet werden Entgelte für die Bereitstellung der Wärmeleistung und der Messeinrichtung (Grundpreis) sowie für die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis).

Der Grundpreis² gliedert sich auf in einen Grundpreis 1 für Investitionen und Instandhaltung der Wärmeversorgungsanlagen sowie des Nahwärmenetzes und einen Grundpreis 2 entsprechend für Wartung, Messung, Ablesung, Abrechnung, Störungsbeseitigung, Schornsteinfeger, Betriebsstrom und sonstige Betriebskosten.

Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

¹ Preisgestaltung kann je nach Nahwärmenetz abweichen

² Ggf. wird nur ein Grundpreis vereinbart

2. Die Grundpreise und der Arbeitspreis unterliegen einer formelbasierten Preisanpassung (Preiserhöhung sowie Preisermäßigung).

Der Grundpreis 1 (GP1) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\mathbf{GP1 = GP1_0 \times (0,y + 0,y \times I/I_0)}$$

GP1 = Neuer Grundpreis 1

GP1₀ = Basisgrundpreis für das Jahr 20xx = xxx EUR netto (xxx € brutto)

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Investitionsgüterproduzenten des der Preisanpassung vorangegangenen Jahres, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt; Fachserie 17, Reihe 2.

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Investitionsgüterproduzenten des Jahres 20xx.

Basisinvestitionsgüterindex (Jahr 20xx = xxx)

$$\mathbf{I_0 = xxx}$$

Der Grundpreis 1 ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisänderungsklausel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Jahresgrundpreises jeweils das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes Januar bis Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

Der Grundpreis 2 (GP2) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\mathbf{GP2 = GP2_0 \times (0,y \times L/L_0 + 0,y \times I/I_0)}$$

GP2 = Neuer Grundpreis 2

GP2₀ = Basisgrundpreis für das Jahr 20xx = xxx EUR netto (xxx € brutto)

L = Jeweiliger Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, in der Energie- und Wasserversorgung des der Preisanpassung vorangegangenen Jahres, veröffentlicht in „Lange Reihen – Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.

L₀ = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, in der Energie- und Wasserversorgung, des Jahres 20xx. Basislohnindex (Jahr 20xx = xxx)

$$\mathbf{L_0 = xxx}$$

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Investitionsgüterproduzenten des der Preisanpassung vorangegangenen Jahres, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt; Fachserie 17, Reihe 2.

I_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Investitionsgüterproduzenten des Jahres 20xx.
Basisinvestitionsgüterindex (Jahr 20xx = xxx)

$$I_0 = \text{xxx}$$

Der Grundpreis 2 ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisänderungsklausel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Jahresgrundpreises jeweils das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

Der Arbeitspreis (AP) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$AP = AP_0 \times (0, y \times E/E_0 + 0, y \times WPI/WPI_0)$$

AP = Neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basisarbeitspreis xxx ct/kWh netto (xxx ct/kWh brutto)

WPI = Jeweiliger Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) des der Preisanpassung vorangegangenen Jahres, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.

WPI_0 = Wärmepreisindex des Jahres 20xx
Basiswärmepreisindex (Jahr 20xx = xxx)

$$WPI_0 = \text{xxx}$$

E = Jeweiliger Index für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.ä. Sägenebenprodukten, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt unter dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) in der Fachserie 17, Reihe 2.

E_0 = Index für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.ä. Sägenebenprodukten des Jahres 20xx.
Basisindex (Jahr 20xx = xxx)

$$E_0 = \text{xxx}$$

Der Arbeitspreis ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend vorstehender Preisänderungsklausel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Arbeitspreises jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres der jeweiligen Indizes zugrunde gelegt.

Für den Bezug der Nahwärme (Arbeitspreis und Grundpreis) werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Zum jeweiligen Jahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3. Die aus den gegenwärtigen Basisjahren stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden. Sollte das Statistische Bundesamt einen Index, der Maßstab für eine Preisanpassung ist, ändern oder nicht fortführen, ist der Lieferant berechtigt, auf einen Ersatzindex abzustellen. Dieser Ersatzindex muss dem bisherigen Index inhaltlich und von seiner statistischen Entwicklung her entsprechen bzw. möglichst nahekommen. Die Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamtes bei Änderung bzw. Nichtfortführung des Index sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Abrechnung

1. Die gelieferte Wärmemenge wird verbrauchsorientiert jährlich gemäß der Jahresabrechnung abgerechnet. Bei jährlicher Abrechnung sind Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 1. Werktag zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung beträgt die Abschlagszahlung xxx € pro Monat. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Lieferanten nach billigem Ermessen festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung nach Absatz 3 verbindlich.
2. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Lieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
3. Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 9

Instandhaltung und Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht des Lieferanten

1. Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Übergabepunkte (Kundenanlage) Sorge zu tragen. Änderungen an der Kundenanlage, die Einfluss auf den Wärme- oder Leistungsbedarf haben, sind im Vorwege mit dem Lieferanten abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass der Lieferant Veränderungen an seiner Anlage vornehmen muss, so erstattet der Kunde dem Lieferanten die damit verbundenen Kosten.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenanlage jederzeit, nach vorheriger Ankündigung, zu überprüfen. Der Lieferant hat den Kunden auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel aufmerksam zu machen. Er kann deren Beseitigung verlangen.
3. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
4. Durch Vornahme der Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.
5. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten ab Vertragsschluss Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Gebäuden zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, unbedingte aber zu der Übergabestation und der Hausanschlussleitung. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Ist der Zugang aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht möglich und kann eine Ablesung daher nicht erfolgen, kann der Lieferant den Verbrauch gemäß § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV schätzen.

§ 10

Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
2. In allen anderen Fällen haftet der Lieferant – soweit gesetzlich zulässig – nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch dann, wenn statt Schadensersatz Aufwendungsersatz verlangt wird. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

§ 11

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12

Allgemeine Wirtschaftsklausel

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 13

Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt am xx.xx.20xx. Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV.
2. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 14

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 - b) den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
 3. Der Lieferant ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 15

Widerrufsrecht für Verbraucher

Dem Kunden steht das Recht zu, den Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist nach den nachfolgenden Bedingungen zu widerrufen. Das nachfolgende Widerrufsrecht steht jedoch nur Verbrauchern zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (OVAG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, 0800/0123535, service@ovag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten,

die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme bzw. die Leistungen der Errichtung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 16

Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung des Wärmelieferungsverhältnisses nach den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzhinweise des Lieferanten nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung sind diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt.

§ 17 Rechtsnachfolge

Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen. Der Kunde kann die Übertragung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen nach § 15 AktG bedarf keiner Zustimmung.

§ 18

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 19

Schlussbestimmung

1. Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Gerichtsstand ist Friedberg.
3. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
4. Unser Unternehmen nimmt im Bereich der Wärmelieferung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
5. Soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, gelten die folgenden Anlagen als Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: AVBFernwärmeV

Anlage 3. Technische Anschlussbedingungen Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (TAB)

Anlage 4: Datenschutzhinweise

Oberhessische

Versorgungsbetriebe AG

Friedberg, den _____

Kunde

_____, den _____
